

Hinweise

Zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaftsgesellschaft

1. Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaftsgesellschaft ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Zutreffendes ist anzukreuzen oder auszufüllen. Die auf dem Antragsformular aufgeführten Anlagen sind vollständig beizufügen.
2. Die Verwaltungsgebühr für die Zulassung beträgt 750,00 Euro (§ 5 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührenordnung). Sie ist per Verrechnungsscheck bei Antragstellung zu begleichen.
3. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 59 BRAO:
 - a) Die Gesellschaft muß eine GmbH sein, deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist, § 59 c BRAO.
 - b) Gesellschafter einer Rechtsanwaltschaftsgesellschaft können nur zugelassene Rechtsanwälte und Angehörige der in § 59 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BRAO genannten Berufe sein, § 59 e Abs. 1 BRAO. Sie müssen in der Rechtsanwaltschaftsgesellschaft tätig sein.

Rechtsanwälte, die nicht in Mecklenburg-Vorpommern zugelassen sind, haben ihre Zulassung durch Einreichung der entsprechenden Zulassungsurkunde nachzuweisen.
Angehörige der in § 59 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BRAO genannten Berufsstände haben ihren Beruf ebenfalls durch Vorlage der Zulassungs-/Bestellungsurkunde nachzuweisen.

Die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte muß Rechtsanwälten zustehen, § 59e Abs. 2 BRAO.
 - c) Die Rechtsanwaltschaftsgesellschaft muß sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis von Rechtsanwälten verantwortlich geführt werden, § 59 f Abs. 1 BRAO.

Geschäftsführer kann nur sein, wer zur Ausübung eines in § 59 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BRAO genannten Berufes berechtigt ist. Die Geschäftsführer müssen mehrheitlich Rechtsanwälte sein.
 - d) Nach § 59 j BRAO ist die Rechtsanwaltschaftsgesellschaft verpflichtet, ab dem Tage der Zulassung eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren abzuschließen.

Die Mindestversicherungssumme beträgt 5 Millionen DM für jeden Versicherungsfall, wobei die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und Geschäftsführer begrenzt werden können. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muß jedoch mindestens 20 Millionen DM betragen.

Erforderlich ist die Bestätigung des Versicherers über den Bestand des Versicherungsschutzes. Es genügt auch eine vorläufige Deckungszusage des Versicherers. Die Vorlage des Antrages auf Abschluß einer Versicherung genügt nicht.

Gem. § 59 d Nr. 3 BRAO darf die Zulassung erst erteilt werden, wenn der Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen worden ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt.
4. Die Gesellschaft erhält über die Zulassung als Rechtsanwaltschaftsgesellschaft eine von der Rechtsanwaltskammer ausgefertigte Urkunde, §§ 59 g Abs. 5, 12 Abs. 1 BRAO, nach dem die Rechtsanwalts-GmbH in das zuständige Handelsregister eingetragen wurde.

Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen erteilt die Rechtsanwaltskammer für die Eintragung in das Handelsregister eine entsprechende Bescheinigung. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung bezieht sich jedoch nicht auf die Zulässigkeit der verwendeten Firma. Die Prüfung der Zulässigkeit der Firma i. S. v. § 59 k BRAO obliegt dem handelsregistergerichtlichen Eintragungsverfahren.
5. Das Zulassungsverfahren kann u. a. wegen der erforderlichen Beiziehung der Handelsregisterakten und der einzuholende gutachterlichen Stellungnahme des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer (§ 59 g Abs. 2 BRAO) längere Zeit in Anspruch nehmen. Es wird deshalb gebeten, von Rückfragen abzusehen.
6. Die Rechtsanwaltschaftsgesellschaft muß an ihrem Sitz eine Kanzlei unterhalten, § 59 j BRAO. Deren Einrichtung ist der Rechtsanwaltskammer nachzuweisen.
7. Die Rechtsanwaltschaftsgesellschaft wird mit Zulassung Mitglied der Rechtsanwaltskammer (§ 60 BRAO) und damit zugleich Pflichtmitglied im Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Land Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Gesetz vom 14.12.1993 (GVObI. MV 1994, S. 6)). Näheres regelt die Satzung in der jeweils geltenden Fassung. Auskünfte erteilt das Versorgungswerk der Rechtsanwälte, Schelfstraße 35, 19055 Schwerin.
8. Gemäß § 59 m BRAO hat die Rechtsanwaltschaftsgesellschaft jede Änderung des Gesellschaftsvertrages, der Gesellschafter oder Geschäftsführer sowie die Errichtung bzw. Auflösung von Zweigniederlassungen unter Beifügung einer öffentlich beglaubigten Abschrift der jeweiligen Urkunde anzuzeigen.